

Denken wir uns, wir wären bei einem Schiffbruch oder bei einer Feuersbrunst zugegen und wir könnten, freilich mit einiger Anstrengung und Gefahr, Duzende, ja Hunderte von Menschen vor dem drohenden Tode erretten: würden wir uns da lange besinnen? Und wenn wir aus Bequemlichkeit, aus Scheu vor Anstrengung und Gefahr es nicht gethan hätten und die Unglücklichen zu Grunde gegangen wären, könnten wir da jemals noch ruhig sein? — Und doch gibt es Priester, die ruhig zusehen können (resp. ihre Augen abwenden), wenn Hunderte von Seelen, die ihnen anvertraut sind, in einer weit furchtbareren Gefahr schweben, in der des ewigen Feuertodes, und die zu ihrer Rettung so viel beizutragen (resp. mit der Gnade Gottes so viele zu retten) im Stande wären — aber sie thun es nicht — wie wenn sie Priester geworden wären, um ihres Leibes, ihrer Gesundheit und Bequemlichkeit zu pflegen, Hirten, um die Schafe zu scheeren und zu melken und wenn der Wolf kommt, sich an einen sichern Ort zurückzuziehen. Aber da gibts keinen sichern Ort. Der Priester, der keinen Seeleneifer hat und bewährt, der durch seine Schuld ihm anvertraute Seelen zu Grunde gehen läßt, dessen wartet ein furchtbares Gericht.

Doch dieß gehört schon zum letzten Punkte dieser Abhandlung, welchen wir im nächsten Hefte folgen lassen.

Der Eid.

Von Dr. Fr. A. Göpfert, Universitäts-Professor in Würzburg.

I. Die Wahrheit beim Eide.

Eines der traurigsten Zeichen für die Abnahme wahrer Gottesfurcht in unseren Tagen ist die allgemein beklagte Zunahme der Meineidsfälle und der Mißbrauch des Eides überhaupt. Wenn unsere frommen Vorfahren, wie auch jetzt noch einfache christliche Leute, nur mit Zittern und Beben einen feierlichen Eid schwuren, so finden wir heutzutage vielfach eine so große Leichtfertigkeit und Gewissenlosigkeit, daß sie sich über die heiligsten Eide hinwegsetzt und unbedenklich Meineide schwört, und zwar aus den geringfügigsten Ursachen, um armjeligen, oft sehr geringen Geldgewinnes willen, um einen Angeklagten vor einer geringen gerichtlichen Strafe zu bewahren u. s. w. Gerne haben wir darum der Aufforderung entsprochen, welche die Redaction dieser Zeitschrift im Namen eines Lesers an uns richtete, die Bedingungen eines echten und rechten Eides darzustellen und einige praktische Fragen zu beantworten.¹⁾

Nach Jer. 4. 2: „Du wirst schwören in Wahrheit, Recht und Gerechtigkeit“ unterscheidet man gewöhnlich drei Bedingungen für die

¹⁾ Näheres über diese Fragen: Göpfert, der Eid (Mainz, Kirchheim) S. 205 ff., 365 ff.

Erlaubtheit des Eides: Wahrheit, Gerechtigkeit und Recht, die nach dem Vorgange des hl. Hieronymus (i. h. l.) *comites jurandi* „Eidesgefährten“ genannt werden, weil sie den Eid stets begleiten sollen. Behandeln wir vorerst die Wahrheit beim Eide und die aus dem Mangel derselben hervorgehenden Sünden und Fehler. Die Wahrheit beim Eide (*veritas in mente*) ist nicht objectiv zu verstehen, als die Uebereinstimmung der Erkenntniß mit dem Thatbestande, sondern subjectiv als die Uebereinstimmung der Aussage mit der inneren Gesinnung. Sie fordert also beim assertorischen (Aussage-)Eid die Uebereinstimmung der Aussage mit der Erkenntniß, beim promissorischen (Versprechungs-)Eid die Uebereinstimmung der Worte mit der inneren Intention oder Absicht bezüglich des versprochenen Gegenstandes. Sie setzt also voraus: 1. den Willen, die Wahrheit zu sagen oder sein Versprechen zu erfüllen, aber auch 2. die Gewißheit, daß diese Aussage wahr, die Erfüllung des Versprechens auch möglich sei. Diese Gewißheit braucht aber keine absolute, schlechthin unfehlbare zu sein, wie sie sich aus physischen und metaphysischen Beweisgründen ergibt, sonst wäre es fast nie erlaubt zu schwören, es genügt die *certitudo moralis lata*, die Wahrscheinlichkeit, welche im Geiste ein vernünftiges Urtheil begründet, ohne daß gleichzeitig ein gewichtiger Grund für das Gegentheil streitet. Nicht jede Wahrscheinlichkeit, bemerkt Behmkuhl (I. n. 411) mit Recht, welche bei der gewöhnlichen Rede von einer Lüge entschuldigt, macht auch sofort den Eid erlaubt. Diese moralische Gewißheit kann sowohl durch eigene Einsicht, Erfahrung, Augenschein, als durch die Aussagen einer glaubwürdigen Person gewonnen werden. Beim Zeugen-Eide vor Gericht aber müßten auch die Quellen der eigenen Erkenntniß angegeben werden, da es einen wesentlichen Unterschied für die Beurtheilung der Zeugenaussage bildet, ob der Zeuge nach eigener Kenntniß des Thatbestandes oder nur nach dem Berichte Anderer aussagt. Aus dem Gesagten geht hervor, daß die Wahrheit des Eides zwar die Lüge, nicht aber den Irrthum ausschließt. Darum ist es Meineid: a) Etwas Falsches wissentlich als wahr zu beschwören, oder auch etwas Wahres zu beschwören, was man irriger Weise für falsch hält, etwas Ungewisses als gewiß zu beschwören; b) etwas eidlich zu versprechen ohne den Willen es zu erfüllen, oder auch etwas eidlich zu versprechen, dessen Erfüllung man für unmöglich hält; denn wenn man etwas eidlich verspricht, sagt man gleichzeitig aus, man habe die Absicht, das Versprochene seiner Zeit zu leisten; diese Absicht aber hat man im ersten Falle nicht, im zweiten Falle kann man sie gar nicht haben.

3. Die Wahrheit des Eides fordert endlich die nothwendige Ueberlegung und Aufmerksamkeit auf den Act des Eides selbst, damit man im Worte nichts ausdrücke, was man im Innern nicht

denkt oder will. Jede freiwillige Zerstreuung, Unachtsamkeit, Unüberlegtheit bei der eidlichen Aussage, bei welcher man die Gefahr einer Unwahrheit voraussieht, ist sündhaft, gleichviel ob die Aussage die Wahrheit wirklich verlegt oder nicht.

4. Der Versprechungs-Eid muß außer der Wahrheit de praesenti auch die veritas de futuro haben, d. h. er legt die Verpflichtung auf, dasjenige, was man versprochen hat, auch zu erfüllen mit Rücksicht auf die Bürgschaft, die Gott gleichsam für die Erfüllung des Versprechens leistet.

Was nun die Schwere der einzelnen Sünden gegen die Wahrheit angeht, so ist 1. der wissenschaftliche Meineid in jeder, auch der unbedeutendsten Sache, auch zur Befräftigung einer Scherzlüge eine schwere Sünde, und begründet es insoweit keinen Unterschied, ob Jemand vor Gericht oder im gewöhnlichen Leben falsch schwört; denn jeder Meineid stellt Gott als Zeugen der Lüge hin und zerstört die Wirkung und Zuverlässigkeit des Eides. Zu bemerken ist mit dem hl. Alphons th. m. l. 4. n. 150., daß man wegen Mangels an Ueberlegung bei gewöhnlichen Leuten oft nur eine läßliche Sünde annehmen darf, wenn sie im gewöhnlichen Verkehr, z. B. beim Handel für unwahre Behauptungen eidliche Formeln anwenden, weil sie die schwere Sündhaftigkeit eines solchen Meineides nicht beachten; der hl. Alphons ist deswegen der Ansicht, man solle dergleichen Leute zwar von ihrer schlimmen Gewohnheit abmahnen, aber sie nicht leicht auf die Schwere der Sünde aufmerksam machen, wenn man nicht Besserung hoffen kann. Oft ist auch nicht einmal ein Meineid gegeben, weil die Intention zu schwören fehlt.

2. Der fahrlässige Meineid, d. i. der Meineid aus Mangel an der nothwendigen Erforschung der Wahrheit oder an der nothwendigen Achtsamkeit auf die Aussage selbst, ist schwere oder läßliche Sünde, je nachdem diese Nachlässigkeit oder Unachtsamkeit selbst eine schwere oder läßliche Sünde war; denn seine ganze Sündhaftigkeit beruht in seiner Ursache. Je nachdem man also die Gefahr eines Meineides und zugleich die Verpflichtung beachtet hat, sich über die Sachlage besser zu unterrichten oder vorsichtiger in der Aussage zu sein, ist der fahrlässige Meineid mehr oder minder sündhaft. Aber wie schon oben bemerkt, die Sünde ist auch schon dann gegeben, wenn man sich um die Erkenntniß der Wahrheit schuldbarer Weise zu wenig gekümmert oder auf seine eidliche Aussage freiwillig mit Gefahr eines Meineides nicht geachtet hat, auch wenn man beim Schwören zufällig die Wahrheit sagt.

3. Der Mangel der Intention sein eidliches Versprechen zu erfüllen begründet einen Meineid und ist darum schwer sündhaft, wie auch der Versprechungs-Eid auf etwas Unmögliches.

4. Die Nichterfüllung eines eidlichen Versprechens ist nach der richtigen Ansicht in *materia gravi* eine schwere, in *materia levi* eine läßliche Sünde, gleichviel ob man von einer bedeutenden Sache einen unbedeutenden Theil nicht erfüllt, oder ob der Gesamtgegenstand des Eides nur etwas Unbedeutendes, z. B. ob ich von 100 Mark eine Mark nicht bezahle oder ein eidliches Versprechen, eine Mark zu zahlen nicht erfülle.

5. Eine besondere Erwähnung verdient noch die Anwendung der Mentalrestriction beim Eide. Die eigentliche Mentalrestriction ist Lüge, darum beim Eide Meineid und darum schwere Sünde. Dagegen kann die Anwendung der uneigentlichen Mentalrestriction wie in der gewöhnlichen Rede, so auch beim Eide erlaubt sein; natürlich ist eine verhältnißmäßig wichtigere Ursache nothwendig für die Erlaubtheit der Mentalrestriction beim Eide, wie bei der gewöhnlichen Rede. Ohne hinreichende Ursache wäre die uneigentliche Mentalrestriction zwar unerlaubt, aber keine Lüge, und darum der Eid auch kein Meineid, sondern nur ein läßlich sündhafter Mißbrauch des Eides. So der hl Alphons I. c. 451 gegen Andere. Dagegen ist schon die einfache Mentalrestriction, also noch mehr die eidliche, eine schwere Sünde, so oft der Andere ein volles Recht auf die Wahrheit hat, z. B. wenn der Obere in Sachen seines Amtes rechtmäßiger Weise fragt, oder bei Abschluß eines Contractes, oder wenn durch die Mentalrestriction ein bedeutender Nachtheil für den Nebenmenschen herbeigeführt wird, den ich zu verhindern verpflichtet bin.

6. Jemand zu einem Meineide verleiten, ist eine schwere Sünde des Aergernisses; dagegen kann es aus einer sehr wichtigen Ursache erlaubt sein von dem Nächsten einen Eid zu fordern, auch wenn man weiß, daß derselbe einen Meineid schwören wird; denn in diesem Falle handelt es sich nur um eine materielle Mitwirkung zur Sünde des Nächsten, die aus wichtiger Ursache erlaubt wird. Dies kann insbesondere beim Richter zutreffen, der nach der Rechtsordnung einen Zeugen vereidigen muß, von dem er überzeugt ist, daß er einen Meineid schwört. Dagegen wäre es schwere Sünde, Jemand, der uns unser Recht vorenthält, zum Eide zu treiben, damit er wenigstens die Sünde oder die Strafen des Meineides auf sich habe, auch wenn man durch den Eid sonst nichts erreichen kann; denn in diesem Falle will man gerade die Sünde des Nächsten, begeht also eine formelle Mitwirkung oder auch Aergerniß. Ebenso wäre es eine schwere Sünde der materiellen Mitwirkung ohne hinreichenden Grund von Jemand einen Eid zu fordern, der voraussichtlich einen Meineid schwört.

7. Jemand zu einem „falschen Eide“ verleiten, d. i. zu einem Eide, dessen Unwahrheit nur dem Anstifter, nicht aber dem Schwörenden bekannt ist, ist nach der *communis* (gegen Andere) unerlaubt als

Verleitung zu einer materiellen Sünde, und zwar ist es eine schwere Sünde, (siehe auch deutsches Reichs-Strafgesetzbuch § 160), z. B. wenn ein Angeklagter einen Zeugen, der den Thatbestand unrichtig aufgefaßt hat, auffordert, zu Gunsten des Angeklagten gerichtlich auszusagen.

Matriculirung delegirter Trauungen und Aufbewahrung der Trauungs-Documente.

Von Domcapitular Dr. Josef Symersky in Olmütz.

Wenn eine Ehe in einem Seelsorgsbezirke des Inlandes, dem keine der verlobten Personen angehört, geschlossen werden soll,¹⁾ so ordnet die staatliche Ehegesetzgebung an, daß dieselbe in zwei Pfarren registrirt werde. Denn die §§ 81 und 82 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches lauten also:

„§ 81. Soll die Ehe an einem dritten Orte, dem keine der verlobten Personen eingepfarrt ist, geschlossen werden, so muß der ordentliche Seelsorger gleich bei der Ausfertigung der Urkunde, wodurch er einen anderen zu seinem Stellvertreter benennt, diesen Umstand mit Benennung des Ortes, wo und vor welchem Seelsorger die Ehe geschlossen werden soll, in das Trauungsbuch seiner Pfarre eintragen.“

„§ 82. Der Seelsorger des Ortes, wo die Ehe geschlossen wird, muß die geschehene Abschließung der Ehe in das Trauungsbuch seiner Pfarre mit dem Beisatze, von welchem Pfarrer er zum Stellvertreter ernannt worden, ebenfalls eintragen, und die Abschließung der Ehe dem Pfarrer, von welchem er berechtigt worden ist, binnen acht Tagen anzeigen.“

Um die kirchlichen Vorschriften mit den Bestimmungen des bürgerlichen Ehegesetzes in Einklang zu bringen, erscheint auch in der Anweisung für die geistlichen Gerichte Oesterreichs und zwar im § 77 derselben die folgende Verfügung:

„Ermächtigt der Pfarrer einen Priester, die Brautleute an einem Orte, wo Keines von Beiden seinen Wohnsitz hat, zu trauen, so soll er dieß in dem Trauungsbuche seiner Pfarre anmerken. Der Pfarrer des Ortes, wo die Eheschließung vor sich geht, hat dieselbe auf die oben (nämlich im § 76 der Anweis.) angedeutete Weise in das Trauungsbuch seiner Pfarre eigenhändig einzutragen und beizufügen, von welchem Pfarrer die Ermächtigung ausgegangen sei. Dieser Letztere wird die geschehene Vornahme der Trauung, von

¹⁾ So kommt es z. B. in Olmütz hin und wieder vor, daß Brautpersonen, die in zwei verschiedenen städtischen Pfarrbezirken wohnen, in der nahen Wallfahrtskirche auf dem heiligen Berge, bei welcher auch eine Pfarre besteht, getraut zu werden wünschen.